

Eine Vielzahl an Eingaben und Aussagen ließen Paul Schraermeyer vor dem Hechinger Landgericht als einen in der Öffentlichkeit beliebten Beamten erscheinen. Die französische Polizei Sûreté konstatierte, dass ein Großteil der Bevölkerung das Gerichtsverfahren gegen den ehemaligen Landrat für völlig unangebracht halte. Dem Vorsitzenden Richter schlage eine geradezu feindselige Stimmung entgegen. Mit gezielten Aktionen werde versucht, die Hechinger Strafkammer unter Druck zu setzen und zugunsten des Angeklagten zu beeinflussen. Paul Schraermeyer wurde dennoch in erster Instanz wegen „Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zu 27 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Öffentlichkeit reagierte teilweise geradezu empört auf den Schuldspruch. Nach der Revision des Urteils wurde der Fall an das Landgericht Tübingen verwiesen. Die Tübinger Richter sprachen Schraermeyer unter großem öffentlichen Druck frei. Die französische Polizei stellte resigniert fest, dass das Vertrauen der französischen Besatzungsmacht in die deutschen Gerichte schnöde missbraucht worden sei. Für die Historiker Hans-Christian Jasch und Wolf Kaiser kommt der Freispruch Schraermeyers einer „Rechtsbeugung“ nahe (Rechtsbeugung: hier die vorsätzliche falsche Anwendung des Rechts zugunsten des Angeklagten. Rechtsbeugung gilt als Verbrechen.). [Hans-Christian Jasch, Wolf Kaiser, Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen, Ditzingen 2017, S. 60]

**Auszüge aus der Begründung des Freispruchs:**

1. Die Strafkammer glaubte dem Angeklagten [...], dass er in schlaflosen Nächten die Lage überdacht und das Für und Wider eingehend überlegt, dass er mithin eine gewissenhafte Prüfung und Abwägung vorgenommen hat mit dem Ergebnis, dass eine Gehorsamsverweigerung allermindestens den Verlust seiner dienstlichen Stellung zur Folge haben würde und dass er die Pflicht,

seine Amtsstellung und Amtsmacht zu halten, um Juden und Nichtjuden weiterhin in Existenzfragen Helfer gegen den Naziteror zu sein, für gewichtiger hielt, als durch Gehorsamsverweigerung seine Empörung über die allein schon durch die Deportationen begangene rassistische Verfolgung zum Ausdruck zu bringen.

2. Dass er sich neben solchen Erwägungen auch noch durch Furcht vor dem ihm und seiner Familie im Falle des Meuterns drohenden Schicksal in seiner Entschließung bestimmen ließ, [...] steht (der) Pflichtenabwägung [...] nicht entgegen. [...] Bei den gerichtsbekanntem Verhältnissen des Nazistaats hätte Ungehorsam des Angeklagten gegen die Gestapobefehle nichts, aber auch gar nichts daran geändert, dass die angeordneten Maßnahmen dennoch zur Durchführung kamen. [...] Eine Weigerung, die Erlasse durchzuführen, war [...] eine ergebnislose, leere Demonstration, die mit dem Verlust der Stellung des Angeklagten und damit der künftigen Einwirkungsmöglichkeiten in der Schreckensherrschaft zu teuer bezahlt wurde und deshalb nicht eigentlich pflichtgemäß sein konnte.

3. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass der Angeklagte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme [...] ein entschlossener und alles andere als feiger Kämpfer gegen die NS-Gewaltherrschaft gewesen ist. Und gerade weil damals [...] die Möglichkeit eines Umsturzes von innen sich vergrößerte, war es wichtig, dass Gegner des Regimes [...] Einwirkungsmöglichkeiten behielten und nicht in Konzentrationslagern mattgesetzt wurden, wenn nicht das Leben verloren.

4. Nun hat freilich die Staatsanwaltschaft geltend gemacht, dass der Angeklagte der Pflichtenkollision dadurch hätte entgehen können, dass er sich nach Erhalt des Ge-

stapoerlasses krank meldete [...]. Entscheidend ist [...], dass dieser Ausweg praktisch gar nicht zu dem beabsichtigten Ziel geführt hätte, sich für die Zukunft dem Amt und damit dem Schutz der Kreisbevölkerung gegen Übergriffe der Partei erhalten zu können. Denn es ist ausgeschlossen, dass in dem kleinen Ort Hechingen dieses Kneifen nicht schnell als solches erkannt worden wäre, und es ist ganz unwahrscheinlich, dass die gegen den Angeklagten ohnehin bereits bis zum äußersten aufgebrachte Partei diese Ausflucht nicht genau so wie eine offene Weigerung zum Anlass drakonischer Maßnahmen (Entlassung, wahrscheinlich KZ) genommen hätte.

5. Der Angeklagte macht außer dem oben behandelten Pflichtenwiderstreit auch geltend, dass er daneben aus Furcht gehandelt habe, aus Furcht vor der angesichts des Naziterrors drohenden Gefahr, in ein KZ zu kommen, falls er den Befehlen der Gestapo nicht gehorche [...]. Nach der Überzeugung der Strafkammer lag eine solche Drohung vor. [...] Eine solche ergab sich [...] in der damaligen Zeit aus der allgemeinen Terrorlage, in der sich jeder befand, der nicht nur gegen Maßnahmen oder Befehle, sondern sogar schon gegen Ideen und Grundsätze des Nationalsozialismus irgendwelchen Widerstand, Ablehnung oder Kritik zum Ausdruck brachte.

6. In diesem Zusammenhang war [...] zu prüfen, ob der Angeklagte nicht auf Grund seines Berufes die besondere Rechtspflicht hatte, dem Terror unter allen Umständen standzuhalten. Eine solche Pflicht äußersten Standhaltens verlangen im Schrifttum z.B. Binding und Oetker<sup>1</sup> vom Richter, der unter keinen Umständen, auch nicht bei eigener Todesgewissheit, eine Rechtsbeugung vornehmen dürfe oder von dem Diplomaten im Ausland, der keinesfalls wichtige Staatsgeheimnisse preisgeben dürfe [...]. Um eine solche Beamtenka-

tegorie handelt es sich bei dem Angeklagten nicht. [...] Deshalb könnte im vorliegenden Fall der Heroismus unbedingten Standhaltens nur dann verlangt werden, wenn wenigstens die Möglichkeit eines Erfolges solchen Heldentums vorlag. Das war aber, wie bereits dargetan, nicht der Fall.

Staatsarchiv Sigmaringen, Ho 400 T2 Nr. 576

### Aufgaben:

Der Prozess gegen Paul Schraermeyer war durch eine Anzeige von Selma Weil aus Haigerloch (geb. 24.4.1905) ins Rollen gekommen. Selma Weil war zusammen mit ihrem Sohn deportiert worden, überlebte und kehrte im August 1945 nach Haigerloch zurück. Ihr einziger Sohn und zwei ihrer Geschwister wurden ermordet. Im Prozess gegen Schraermeyer schilderte Selma Weil die Leibesvisitationen auf dem Haigerlocher Bahnhof. Sie machte dem Hechinger Landrat schwere Vorwürfe, nichts gegen die antisemitischen Maßnahmen unternommen, sondern – ganz im Gegenteil – diese durch sein Verhalten unterstützt zu haben.

Stell dir vor, Selma Weil hätte – voller Entsetzen über den Freispruch – einen Leserbrief in einer örtlichen Zeitung geschrieben, in dem sie kritisch zum Tübinger Urteil Stellung nimmt. Gehe dazu folgendermaßen vor:

1. EA: Markiere alle Argumentationen des Tübinger Landgerichts auf diesem AB, die der Entlastung Schraermeyers dienen.
2. PA: Formuliert Argumente gegen den Freispruch anhand von **AB 5a** (Urteilsbegründung des Hechinger Landgerichts).
3. PA: Schreibe den Leserbrief anhand obiger Ergebnisse und anhand der auf **AB 3** fixierten Ergebnisse.

<sup>1</sup> Karl Binding (1841-1920), Friedrich Oetker (1854-1937): Einflussreiche deutsche Juristen